

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2013

Nr. 2013/2330

Hessigkofen und Tscheppach: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die Planung der öffentlichen Wasserversorgung den Trägern der Wasserversorgung zuhanden der Einwohnergemeinden.

Die Einwohnergemeinden Hessigkofen und Tscheppach unterbreiten dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die GWP wurde im Auftrag des Zweckverbandes Wasserversorgung Hessigkofen-Tscheppach, als Trägerin der Wasserversorgung, durch das Ingenieurbüro Emch + Berger AG, Solothurn, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'500, Plan-Nr. WV 97.22.100, vom 21.10.2010
- Technischer Bericht zur GWP mit Kosten und Prioritäten zur Ausbauplanung.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- Übersichtsplan, Situation 1:5'000, Plan-Nr. WV 97.22.101, vom 21.10.2010
- Hydraulischer Schemaplan
- Hydraulische Netzberechnungen
- Konzept zur Trinkwasserversorgung in Notlagen.

2. Erwägungen

- 2.1 Der Zweckverband Wasserversorgung Hessigkofen-Tscheppach, als Träger der Wasserversorgung, betreibt und unterhält in beiden Gemeinden die Primäranlagen wie auch das gesamte Versorgungsnetz mit den dazugehörigen Hydranten zur Sicherstellung der Trink-, Brauch- und Löschversorgung.
- 2.2 Nach § 98 Abs 2 GWBA obliegt die entsprechende Erschliessungsplanung den beiden Einwohnergemeinden.

- 2.2.1 Die Planung wurde in Hessigkofen und Tscheppach gleichzeitig publiziert und im Zeitraum vom 4. April 2010 bis am 2. Juni 2010 öffentlich aufgelegt.
- 2.2.2 Mit Gemeinderatsprotokollen vom 23. Februar 2010 (Hessigkofen) respektive vom 30. Juni 2010 (Tscheppach) bestätigen die beiden Gemeinden den Beschluss der Gesamtrevision der Nutzungsplanung. Damit gilt die GWP als durch die Gemeinderäte beider Gemeinden beschlossen.
- 2.3 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.4 Materiell ist nachfolgender Hinweis anzubringen:
 - 2.4.1 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung ist ohne den Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG erfolgt. Somit ist bei Ausbauvorhaben jeweils das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu beschreiten.
 - 2.4.2 Künftiges Versorgungskonzept

Wegen der zu geringen Druckverhältnisse in Teilen des Versorgungsnetzes von Hessigkofen und des anstehenden Ersatzes des bisher genutzten Reservoirs Ämit einerseits sowie wegen des ungenügenden Wasserdargebots bzw. der fehlenden Versorgungssicherheit im Versorgungsgebiet des zentralen Bucheggbergs andererseits wird zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Schöniberg und dem Zweckverband Wasserversorgung Hessigkofen-Tscheppach eine Verbundlösung angestrebt. Damit kann auf den Ersatz des Reservoirs Ämit verzichtet werden. Die im Reservoir Schöniberg vorgehaltenen Brauch- und Löschreserven sind geringfügig zu erweitern.

Zwecks Abdeckung des künftigen Wasserbedarfs und der Versorgungssicherheit in der Region zentraler Bucheggberg würde mit der Erteilung der Konzession zur Nutzung der Grundwasserfassung in Hessigkofen das Wasserdargebot den Bedürfnissen angepasst.

Die für die Umsetzung des künftigen Versorgungskonzeptes erforderlichen baulichen Massnahmen sind im Technischen Bericht der vorliegenden GWP beschrieben. Die Ausbauvorhaben sind im Investitionsprogramm zeitlich und finanziell festgehalten und im Übersichtsplan 1:5'000 dargestellt. Die Umsetzung der technischen Massnahmen ist in zwei Phasen vorgesehen. Für die Realisierung der Vorhaben ist ein konkretes Bauprojekt auszuarbeiten und in einem gesonderten Nutzungsplanverfahren genehmigen zu lassen.

Das künftige Versorgungskonzept steht im Einklang mit dem übergeordneten Wasserversorgungskonzept Bucheggberg, welches durch den Kanton im Jahre 2003 aktualisiert worden ist.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 GWBA sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11).

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinden Hessigkofen und Tscheppach wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

- 3.3 Der Kanton kann gestützt auf § 103 GWBA i.V.m. § 165 Abs. 1 lit. a GWBA zur Bildung und Förderung von Trägern, die Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft für grössere Regionen wahrnehmen, sowie für den Bau der dazu notwendigen Anlagen Beiträge gewähren. Im Sinne dieser Bestimmungen können den Ausbauvorhaben für den angestrebten Verbund - bei entsprechendem Gesuch - Beiträge in Aussicht gestellt werden.
- 3.4 Die Ausbauplanung hat sich nach dem Dringlichkeitsprogramm und den entsprechend gesetzten Prioritäten gemäss dem Technischen Bericht zu richten.
- 3.5 Für die Realisierung von Ausbauvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen (vgl. Ziff. 2.4.2). Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich jedoch, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.7 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.8 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält im Sinne von § 111 Abs. 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.9 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird zur Kenntnis genommen.
- 3.9.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind gestützt auf die im Konzept unter Kapitel 7 aufgeführten Grundlagen umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.9.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen und den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem zuständigen Regionalen Führungsstab zur Kenntnis zu bringen.

- 3.10 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Zweckverband Wasserversorgung Hessigkofen-Tscheppach, Bibernstrasse 3, 4577 Hessigkofen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>773.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (FS SWW: ad acta 332.027/039/310.01, FS GWB) (3) mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Raumplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Katastrophenvorsorge AMB, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Hessigkofen, Gemeindepräsidium, Glashaus, Hauptstrasse 57, 4577 Hessigkofen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später) **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde, Tscheppach, Gemeindepräsidium, Postfach 32, 4583 Mühledorf, mit 1 gen. Plandossier (folgt später) **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Zweckverband Wasserversorgung Hessigkofen-Tscheppach, p.A. K. Wyss, Präsident, Bibernstrasse 3, 4577 Hessigkofen, mit Rechnung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später) **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Emch + Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Einwohnergemeinden Hessigkofen und Tscheppach: Die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)